

(Nr. 11273.) Allerhöchster Erlass, betreffend die Ausübung der Chausseepolizei in der Provinz Westfalen und in den nicht zum ehemaligen Appellationsgerichtshofe zu Köln gehörenden Teilen der Rheinprovinz durch die Landräte. Vom 7. April 1913.

Auf Ihren Bericht vom 31. März d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß die durch § 10 des Regulativs vom 7. Juni 1844, das Verfahren bei Chausseepolizei- und Chausseegeldübertretungen betreffend, hinsichtlich der Chausseepolizei begründete Zuständigkeit der Landräte auch in der Provinz Westfalen und in den nicht zum ehemaligen Appellationsgerichtshofe zu Köln gehörenden Teilen der Rheinprovinz Geltung hat.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 7. April 1913.

Wilhelm.

v. Breitenbach. v. Dallwitz. Lenze.

An die Minister der öffentlichen Arbeiten, des Innern und der Finanzen.